

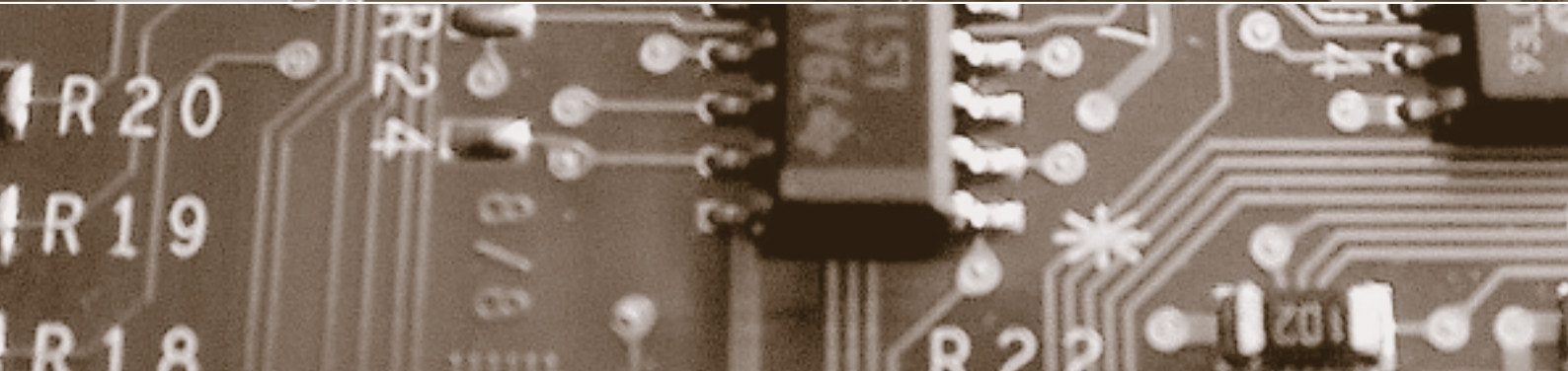
Schwerpunkt:

Strassenansichten

fokus: Verwischte Sicht auf Datenbearbeitungen

fokus: Vom Selbstverständnis der Beauftragten

report: Das «Wahlcomputer»-Urteil und E-Voting



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus



Schwerpunkt:

Strassenansichten

auftakt

Das Intime als Freundschaftswährung
von Kurt Imhof

Seite 89

«Strassenansichten» fordern heraus
von Beat Rudin

Seite 92

Verwischte Sicht auf Datenbearbeitungen

von Sven Thomsen, Markus Hansen
und Marit Hansen

Seite 94

Die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes

von Bruno Baeriswyl

Seite 98

Der Fall «Street View» in
Deutschland

von Thilo Weichert

Seite 102

Vom Selbstverständnis der
Beauftragten

von Bruno Baeriswyl

Seite 106

Google betont stets das Prinzip der «Openness» in all ihrem Tun. Aus Datenschutz- und Datensicherheitssicht wäre begrüssenswert, wenn sich Anwender, Betroffene und Aufsichtsbehörden ein exaktes Bild davon machen könnten, wie Google mit personenbezogenen Daten umgeht. Gerade darüber informiert das Unternehmen jedoch allenfalls rudimentär.

**Verwischte Sicht
auf Daten-
bearbeitungen**

Wie ist «Street View» nach schweizerischem Datenschutzrecht zu beurteilen? Der Beitrag nimmt insbesondere den Rechtfertigungsgrund des nicht personenbezogenen Bearbeitens und das Konzept der obligatorisch damit verbundenen Anonymisierung der Aufnahmen kritisch unter die Lupe.

**Die Anwendbarkeit
des Daten-
schutzgesetzes**

«Street View» in Mitteleuropa: ein unüberwindbarer Konflikt oder bloss der schwierige Beginn einer langen Freundschaft? Der Autor zeichnet den Umgang von Google mit Datenschutzbehörden in Deutschland und Europa nach. Er hat die Hoffnung auf die Einsicht des amerikanischen Informations-Weltkonzerns noch nicht aufgegeben.

**Der Fall
«Street View» in
Deutschland**

Im Vordergrund bei den Aufgaben der Datenschutzbeauftragten stehen die Grundrechte oder das Mandat der Bürgerinnen und Bürger.

**Vom Selbst-
verständnis der
Beauftragten**

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Zustelladresse: Redaktion digma, per Adr. Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 201 16 42, Fax +41 (0)61 201 16 41, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 99.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publicitas Publimag AG, Mürtchenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, www.publimag.ch, service.zh@publimag.ch

Herstellung: Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 99, Fax +41 (0)44 200 29 98, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com

**Das
«Wahlcomputer»-
Urteil und E-Voting**

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte sich mit der Zulässigkeit von Wahlcomputern zu befassen. Seine Erwägungen sind nicht tel quel auf die Schweiz umsetzbar – der Beitrag regt aber an, sich auch in der Schweiz Gedanken zu machen, ob und in welchem Mass beim E-Voting das nötige Vertrauen sichergestellt werden kann.

**SIS: Quo vadis
Datenschutz?**

Internationale Informationssysteme wie das Schengener Informationssystem (SIS) lassen den Ruf nach «einheitlichem Recht» laut werden. Die Autorin einer Dissertation zu SIS und Datenschutz postuliert, dass das materielle Datenschutzrecht auf nationaler Ebene sorgfältig(er) ausgearbeitet und wo immer möglich vereinheitlicht werden sollte.

**Organisations-
übergreifende
Info-Prozesse**

Die Integration verschiedener IT-Applikationen über direkte Datenschnittstellen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Sobald aber die Grenze der Organisation überschritten wird, kommen Uraltmethoden zum Zuge. Der Autor ortet Defizite bei der Standardisierung, bei der Kommunikationsarchitektur und bei der Sicherheit.

**Die Crux mit dem
Vertrauen**

Das Bundesamt für Statistik will bestimmte Befragungen für die Bundesstatistik künftig durch ein Meinungsforschungsinstitut durchführen lassen – telefonisch und mit der Androhung einer Busse für «Verweigerer». Der schlusstakt-Autor stellt die Vertrauensfrage.

report



RECHTSPRECHUNG

Das «Wahlcomputer»-Urteil und E-Voting
von Herbert Burkert **Seite 112**

SCHENGEN

SIS: Quo vadis Datenschutz?
von Sandra Stämpfli **Seite 118**

PRAXIS

Internes Kontrollsystem
von Ivan Allemann **Seite 122**

TRANSFER

Organisationsübergreifende Info-Prozesse
von Roland Portmann **Seite 124**

forum



SAFE HARBOR

Personendaten-Transfer in die USA
von Jürg Schneider **Seite 126**

agenda

Seite 106

schlussakt

Die Crux mit dem Vertrauen
von Günter Karjoth **Seite 128**

cartoon

von Hanspeter Wyss

Die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes

Schweizerisches Datenschutzrecht ist auch auf den Internetdienst «Street View» anwendbar



Bruno Baeriswyl,
Dr. iur., Daten-
schutzbeauftragter
des Kantons
Zürich,
bruno.baeriswyl@
dsb.zh.ch

Die datenschutzrechtliche Beurteilung des Internetdienstes «Street View» zeigt, dass die Anforderungen des Datenschutzgesetzes (DSG) nicht ohne Weiteres zu erfüllen sind.

Mit Strassenansichten aus der Schweiz ergänzt Google seine Produktpalette im Bereich von digitalen Karten. Als Grundlage für den Dienst «Street View» dienen Fotoaufnahmen, die von einem Spezialfahrzeug gemacht werden. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie diese Aufnahmen und deren Publikation nach dem schweizerischen Datenschutzrecht zu beurteilen sind und welchen datenschutzrechtlichen Anforderungen Aufnahmen wie Veröffentlichung unterliegen. Weitere Aspekte wie beispielsweise der strafrechtliche Schutz der Geheim- und Privatsphäre¹ werden nicht betrachtet. Ebenso wenig wird der Frage nachgegangen, ob diese Datenbearbeitung der EG-Datenschutzrichtlinie² entspricht, da diese in der Schweiz im Privatrechtsbereich nicht zur Anwendung gelangt³.

Geltungsbereich

Die Anwendbarkeit des schweizerischen Datenschutzrechts auf den Dienst «Street View» ist zunächst unter dem Aspekt des Geltungsbereichs zu betrachten. Das Datenschutzgesetz (DSG) gilt, soweit Daten natürlicher oder juristischer Personen durch eine private Person bearbeitet werden⁴. Bei der Aufnahme von Fotos handelt es sich ohne Weiteres um ein Bearbeiten gemäss DSG⁵. Nicht ohne Weiteres ist die Frage zu beantworten, ob es sich bei diesen Daten um Personendaten nach dem DSG handelt⁶. Auf diese Problemstellung ist deshalb weiter unten ausführlich einzugehen. Dass es sich bei Google um eine private Person handelt, die Daten bearbeitet, ist unbestritten. Zur Beurteilung der Anwendbarkeit des DSG nicht relevant ist, ob es sich beim Datenbearbeiter um Google Schweiz GmbH oder um

Google Inc, USA, handelt. Sofern eine Datenbearbeitung in der Schweiz stattfindet – was zweifellos für die Fotoaufnahmen zutrifft –, hat das auch nicht in der Schweiz domizilierte Unternehmen von der Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts auszugehen⁷. Aber auch die Veröffentlichung dürfte sich nach schweizerischem Datenschutzrecht richten, da eine von der Datenbearbeitung betroffene Person in der Schweiz sich wohl schweizerischem Recht unterstellen wird⁸. Daraus ergibt sich auch die Interventionsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde⁹.

Personendaten

Nur soweit Personendaten bearbeitet werden, ist auch das DSG anwendbar. Auch wenn diese Personendaten im Laufe der Bearbeitung anonymisiert werden, ändert sich zum Vornherin nichts: Eine Anonymisierung kann allenfalls unter dem Aspekt der Rechtfertigung der Datenbearbeitung eine Rolle spielen¹⁰, oder in einer späteren Phase der Bearbeitung – nachdem ein Personenbezug verunmöglicht wurde – die Anwendbarkeit des DSG ausschliessen¹¹.

Der Hinweis, die Aufnahmen würden im öffentlichen Raum erfolgen, der von jedermann wahrgenommen werden könne, ist untauglich, um die Anwendbarkeit des DSG auszuschliessen: Das DSG unterscheidet nicht, ob eine Personendatenbearbeitung im öffentlichen oder im privaten Raum stattfindet. Vielmehr ist gerade für den öffentlichen Raum zu betonen, dass das Recht auf persönliche Freiheit auch die Benutzung des öffentlichen Raums ohne Beobachtung einschliesst¹². Des Weiteren ist zu beachten, dass die Aufnahmen mit einer Kamera auf einer Höhe von ca. 2,60 Metern erfolgen, so dass beispielsweise in den Privatbereich einer Liegenschaft hinein fotografiert und sogar ein allfälliger Sichtschutz umgangen werden kann. Damit nimmt diese Aufnahmetechnik in Kauf, auch nicht öffentlichen Grund zu erfassen.

Hingegen wird zu prüfen sein, ob es sich um allgemein zugänglich gemachte Daten handelt, deren Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt wurde¹³.

Bestimmbarkeit der Person

Personendaten gemäss dem DSG sind alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen¹⁴. Bei Fotoaufnahmen in Strassen werden insbesondere auch Personen, Häuser und Fahrzeuge aufgenommen. Damit wird eine Person entweder direkt identifiziert oder als Eigentümer eines Hauses oder eines Fahrzeuges bestimmbar. Es spielt keine Rolle, ob die Person tatsächlich identifiziert wird, sondern es genügt, dass ihre Identifikation aufgrund der Umstände für irgendeinen Dritten mit verhältnismässigem Aufwand möglich wird¹⁵. Unbehelflich ist die Argumentation, dass solange die Verbindung zur bestimmten oder bestimmbar Person nicht hergestellt werde, nicht von einer Bearbeitung von Personendaten auszugehen sei¹⁶. Diese Betrachtungsweise würde die Anwendbarkeit des DSG in weiten Teilen – beispielsweise bei der Bearbeitung von Raumdaten – ausschliessen. Selbst IP-Adressen, die primär technische Informationen enthalten und sich auf einen Computer beziehen und bei denen ein Personenbezug nur selten hergestellt wird, sind nach der schweizerischen Rechtsprechung als Personendaten zu qualifizieren¹⁷.

Keine Rolle kann spielen, dass die Aufnahmen nicht mit der Absicht erfolgen, einen Personenbezug herzustellen. Auch wenn nur ein Personendatum und dies erst noch zufällig erfasst wird, gelangen die Bestimmungen des DSG zur Anwendung¹⁸. Es handelt sich nicht um eine zufällige Wahrnehmung, die nicht als Bearbeiten im Sinne des DSG zu qualifizieren wäre, da eine Aufnahme mit der Absicht der (allenfalls anonymisierten) Veröffentlichung erfolgt.

Keine widerrechtliche Verletzung

Aufgrund der bisherigen Ausführungen ist deshalb von der Anwendbarkeit des DSG auszugehen. Wer daher Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen¹⁹. Eine Verletzung liegt in der Regel immer dann vor, wenn die Bearbeitungsgrundsätze gemäss DSG verletzt werden. Im vorliegenden Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Bearbeitung von Personendaten nur rechtmässig und nach Treu und Glauben erfolgen darf und sowohl Beschaffung wie Zweck der Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein müssen²⁰. Unter dem Aspekt von Treu und Glauben kann eine erst nachträgliche (zufällige) Wahrnehmung der Datenbearbeitung im Internet durch die betroffene Person nicht genügen.

Keine Persönlichkeitsverletzung liegt vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat²¹. Dies ist nur

anzunehmen, wenn das Zugänglichmachen dem freien Willen der betroffenen Person entspricht²², nicht hingegen, wenn es sich um Daten handelt, die zwar allgemein zugänglich sind, sei dies rein faktisch (beispielsweise als Person im öffentlichen Raum) oder aufgrund einer rechtlichen Bestimmung (Nummer am Fahrzeug). Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass allgemein zugängliche Daten einer beliebigen Verwendung

Gerade für den öffentlichen Raum ist zu betonen, dass das Recht auf persönliche Freiheit auch die Benutzung des öffentlichen Raums ohne Beobachtung einschliesst.

zugeführt werden können, sind doch auch hier die datenschutzrechtlichen Grundsätze – insbesondere die Zweckbindung – zu beachten²³.

Die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung ist zu verneinen, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder eine Erlaubnis durch Gesetz vorliegt.

Von der Widerrechtlichkeit der Verletzung ist auszugehen, sofern kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person Daten bearbeitet werden.

Die im vorliegenden Fall infrage kommenden Rechtfertigungsgründe sind deshalb im Einzelnen zu prüfen.

Rechtfertigungsgründe

Die Einwilligung der betroffenen Person kann ausdrücklich oder stillschweigend sein. Sie setzt indessen eine angemessene Information der betroffenen Person voraus²⁴. Zumindest müssen die Tatsache der Datenbearbeitung und deren Zweck,

Kurz & bündig

Eine datenschutzrechtliche Beurteilung des Dienstes «Street View» in der Schweiz hat sich ausschliesslich nach schweizerischem Datenschutzrecht zu richten. Sowohl die Fotoaufnahmen als auch deren Veröffentlichung unterliegen dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG). Im Dienst «Street View» werden Personendaten bearbeitet, da sich Aufnahmen von Personen, Fahrzeugen oder Liegenschaften auf identifizierbare oder bestimmbar Personen beziehen. Eine Anonymisierung könnte allenfalls nachträglich die Anwendbarkeit des DSG ausschliessen. Der Dienstleistungsanbieter hat sich an die Grundsätze des DSG zu halten. Ein Rechtfertigungsgrund, der ein überwiegendes Interesse an der Datenbearbeitung begründen würde, liegt nicht vor. Daraus ergibt sich, dass nur nach einer angemessenen Information der betroffenen Personen eine (stillschweigende) Einwilligung angenommen werden könnte. Die Berufung auf einen Rechtfertigungsgrund würde bedeuten, dass das Anonymisierungskonzept grundlegend geändert werden müsste.

mithin das Risiko für die Persönlichkeitsrechte erkennbar sein, damit rechtsgültig eingewilligt werden kann. In Bezug auf die Fotoaufnahmen für «Street View» erfolgte teilweise keine oder lediglich eine sehr generische Information im Internet. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie die betroffenen Personen erreicht, weshalb auch nicht von einer stillschweigenden Einwilligung auszugehen ist.

Eine Rechtfertigung durch Gesetz für den Dienst «Street View» ist nicht gegeben, da keine gesetzliche Grundlage vorliegt, die zu entsprechenden Aufnahmen verpflichtet oder berechtigt.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Datenbearbeitung durch Google ist ebenso wenig vorhanden. Zwar stellt Google den Dienst im Internet kostenlos zur Verfügung, was einen breiten Zugang ermöglicht, doch das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit – soweit es die reine Neugier übersteigt – rechtfertigt kaum die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der betrof-

entlichen Interessen bei Weitem in den Hintergrund stellen dürften.

Überwiegendes privates Interesse

Zu prüfen ist sodann, ob überwiegende private Interessen des Datenbearbeiters vorliegen. Insbesondere fällt in Betracht, dass die Datenbearbeitung bei «Street View» ohne personenbezogenen Zweck erfolgt und die Publikation so vorgenommen werden soll, dass betroffene Personen nicht bestimmbar sind. Um dies zu erreichen, will Google Rohdaten später vernichten und Gesichter und Fahrzeugnummern beim Abruf mit einer speziellen Software unkenntlich machen. Das DSGVO sieht ein überwiegendes Interesse des Datenbearbeiters bei der Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik, sofern die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind²⁵. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung, sondern ähnlich gelagerte Datenbearbeitungen – auch mit klar wirtschaftlichen Motiven – können darunter fallen²⁶. Kumulativ zu erfüllen sind der nicht personenbezogene Zweck und die Anonymisierung der Ergebnisse. Während angenommen werden kann, dass ein nicht personenbezogener Zweck am Ursprung der Anwendung «Street View» steht, kann in Bezug auf die Veröffentlichung nicht von einer ausreichenden Anonymisierung ausgegangen werden. Einerseits lassen sich Personen oder Fahrzeughalter auch aus den Umständen bestimmen, wenn ihre Gesichter oder die Fahrzeugnummern verwischt sind. Andererseits sind allein stehende Liegenschaften oder Liegenschaften mit Hausnummern

Aufnahmen dürfen nicht gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person erfolgen, eine nur nachträglich im Internet gewährte Korrekturmöglichkeit ist nicht ausreichend.

fenen Personen. Zudem sind enorme wirtschaftliche Interessen mit dem Dienst «Street View» verbunden, so insbesondere Einnahmen durch gezielte Werbemassnahmen, weshalb die (kommerziellen) Eigeninteressen von Google wohl die

Fussnoten

¹ Insb. Art. 179^{quater} StGB.

² Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995.

³ Entgegen der Auffassung von ASTRID EPINEY, SJZ 2006, 121 ff.; siehe dazu: BEAT RUDIN/BRUNO BAERISWYL, «Schengen» und der Datenschutz in den Kantonen: Anforderungen – Beurteilung – Handlungsbedarf, in: Astrid Epiney/Sarah Theuerkauf (Hrsg.), Datenschutz in Europa und die Schweiz, Zürich 2006, 175 f.

⁴ Art. 2 Abs. 2 DSGVO.

⁵ Art. 3 lit. e DSGVO; BSK DSGVO²-BELSER, N 26 zu Art. 3.

⁶ Art. 3 lit. a DSGVO.

⁷ DAVID ROSENTHAL, Handkommentar DSGVO, N 2 zu Art. 139 IPRG.

⁸ Art. 139 IPRG.

⁹ ROSENTHAL, a.a.O., N 7 zu Art. 29.

¹⁰ Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO.

¹¹ ROSENTHAL, a.a.O., N 34 f. zu Art. 3.

¹² JOCHEN A. FROWEIN/WOLFGANG PEUKERT, EMRK-Kommentar, 2. A. 1996, N 3 ff. zu Art. 8.

¹³ Art. 12 Abs. 3 DSGVO.

¹⁴ Art. 3 lit. a DSGVO.

¹⁵ BSK DSGVO-BELSER, N 6 zu Art. 3.

¹⁶ «Aus rechtlicher Sicht gehen wir davon aus, dass Häuserfronten, Hausnummern und gepixelte Fahrzeuge und Personen nur unter der Zuhilfenahme weiterer Datenbestände zu personenbezogenen Daten mutieren» (EDÖB, 12.6.2009).

¹⁷ Letztmals: Bundesverwaltungsgericht, Urteil A-3144/2008 vom 27. Mai 2009 (nicht rechtskräftig).

¹⁸ ROSENTHAL, a.a.O., N 1 zu Art. 3.

¹⁹ Art. 12 DSGVO.

²⁰ Art. 4 DSGVO.

²¹ Art. 12 Abs. 3 DSGVO.

²² ROSENTHAL, a.a.O., N 54 zu Art. 12.

²³ BSK DSGVO²-RAMPINI, N 18 zu Art. 12.

²⁴ Art. 4 Abs. 5 DSGVO.

²⁵ Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO.

²⁶ Siehe ROSENTHAL, a.a.O., N 64 zu Art. 13.

²⁷ Art. 12 Abs. 2 lit. b DSGVO.

²⁸ BSK DSGVO²-RAMPINI, N 13 zu Art. 12.

²⁹ Art. 8 DSGVO.

³⁰ Art. 28 DSGVO; Art. 29 DSGVO.

ohne unverhältnismässigen Aufwand einer bestimmten Person («Eigentümer») zuordenbar. Mithin ist das Konzept der personenbezogenen Aufnahmen mit der nachträglichen Verwischung von Gesichtern und Fahrzeugkennzeichen nicht geeignet, um die Voraussetzungen dieses Rechtfertigungsgrundes zu erfüllen. Vielmehr müsste die Anonymisierung gezielter erfolgen, indem die gesamten Umstände der Bestimmbarkeit berücksichtigt werden, was dazu führen müsste, dass auf bestimmte Aufnahmen zu verzichten wäre.

Das DSGVO enthält keine abschliessende Aufzählung der Rechtfertigungsgründe. Als weiteren Rechtfertigungsgrund wird dabei immer wieder vorgebracht, es bestehe grundsätzlich keine Absicht, Personendaten zu bearbeiten. Wäre das Bearbeiten von Personendaten als unbeabsichtigter Nebeneffekt in Kauf zu nehmen, müsste indessen sichergestellt werden, dass keine Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt. Dazu ist aber die Verwischung von Gesichtern und Fahrzeugkennzeichen – wie oben ausgeführt – untauglich, da auch aus den Umständen eine Bestimmbarkeit möglich ist. Ebenso müssten individualisierte Liegenschaften oder Hausnummern von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden. Dies trifft indessen vorliegend nicht zu.

Rechte betroffener Personen

Aufgrund dieser Rechtslage ist klar, dass die betroffenen Personen in jeder Phase der Datenbearbeitung ihre Rechte wahrnehmen können. Insbesondere dürfen Aufnahmen nicht gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person erfolgen²⁷. Eine nur nachträglich im Internet gewährte Korrekturmöglichkeit ist nicht ausreichend; beispielsweise auch das bereits im Vorfeld dem Datenbearbeiter mitgeteilte Verbot von Aufnahmen bestimmter Liegenschaften ist von diesem zu respektieren. Unbeachtlich wäre dieser ausdrückliche Wille einer betroffenen Person nur, wenn ein Rechtfertigungsgrund für die Datenbearbeitung vorliegen würde²⁸. Selbstverständlich steht der betroffenen Person auch jederzeit das Auskunftsrecht zur Verfügung²⁹, und sie kann sich sodann auch an die Aufsichtsbehörde wenden³⁰.

Fazit

Sowohl die Aufnahme von Fotos in der Schweiz wie auch die Veröffentlichung dieser Bilder im Dienst «Street View» im Internet unterliegen schweizerischem Datenschutzrecht: Bei den Aufnahmen als auch bei deren Publikation liegen Personendaten vor, da keine angemessene Anonymisierung erfolgt respektive wo diese nicht erfolgen kann, auf eine Publikation verzichtet

würde. Ein überwiegendes privates Interesse von Google kann diese Datenbearbeitungen nicht rechtfertigen, da vom Konzept und vom Einsatz der Technologie her keine nicht personenbezogene Datenbearbeitung gewährleistet wird. Google hat sich deshalb an die Vorgaben des DSGVO zu hal-

Für den Rechtfertigungsgrund des nicht personenbezogenen Bearbeitens müsste das Konzept der Anonymisierung geändert werden, indem auch nach den Umständen bestimmbare Personendaten gelöscht würden.

ten und die datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten. Insbesondere müssen die Aufnahmen für die betroffenen Personen erkennbar erfolgen, d.h., es muss eine angemessene Information vorausgehen, damit eine (auch stillschweigende) Einwilligung möglich wird. Eine nicht erkennbare Datenbearbeitung widerspricht per se Treu und Glauben.

Möchte sich Google auf den Rechtfertigungsgrund der nicht personenbezogenen Datenbearbeitung stützen, müsste das Konzept der Anonymisierung geändert werden, indem auch nach den Umständen bestimmbare Personendaten gelöscht würden. Des Weiteren wären Hausnummern und Liegenschaften, die klar bestimmbar auf Eigentümer schliessen lassen, vom Dienst auszunehmen. ■

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 123.00** (inkl. Versandkosten)

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 